

Zeitkonto 6 + 1

Mit dem Zeitkonto 6+1 gemäß § 12 a AVO können die Beschäftigten auf Antrag eine Arbeitszeitflexibilisierung erreichen. Der Antrag ist bei dem jeweiligen Dienstgeber einzureichen.

Das Zeitkonto wird in der Regel für sieben Monate vereinbart, sofern keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Vereinbarungen können auch über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden.

Sofern ein Antrag für einen Zeitraum von sieben Monaten gestellt wird, bilden sechs Monate die sog. Ansparphase, in der bei Kürzung des Entgelts um 10 % und gleichbleibender Wochenarbeitszeit ein Arbeitszeitguthaben aufgebaut wird. Dieses Arbeitszeitguthaben wird bei Fortzahlung der Bezüge im siebten Monat ausgeglichen.

Wird der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in der Ausgleichsphase krank, so wird die entsprechende Zeit bei Vorlage eines ärztlichen Attest über die Arbeitsunfähigkeit unter entsprechender Verlängerung des Berechnungszeitraum nachgewährt.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.